

(1) CSW Communications Procedure

Human Rights Section
UN Women

220 East 42nd Street
New York, NY 10017

E-Mail: cp-csw@un-women.de

(2) Reem Alsalem

UN Special Rapporteur on Violence Against Women

Kopie:

dafna@tauex.tau.ac.il

ohchr-cedaw@un.org

CEDAW Committee

GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence)

GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings)

25. Januar 2024

Eingabe an die UN-Frauenrechtskommission Submission to the Commission on the Status of Women

Sehr geehrte Mitglieder der Commission on the Status of Women,
Sehr geehrte Frau Alsalem,

mit großer Sorge über die aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen zulasten von Mädchen und Frauen in der Bundesrepublik Deutschland wenden wir, die Unterzeichnerinnen, uns heute an Sie.

Vorbemerkungen

1.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of Discrimination Against Women - CEDAW)** 1985 ratifiziert.

Artikel 1 des Übereinkommens definiert den Ausdruck „Diskriminierung der Frau“ als „jede mit dem Geschlecht (englisch: sex) begründete Unterscheidung, Ausschluss oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf der Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau - ungeachtet ihres Familienstands - im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.“ (Gender Equality Glossary, UN Women).

Das Geschlecht wird von den Vereinten Nationen definiert als „die körperlichen und biologischen Eigenschaften, durch die sich männliche Menschen von weiblichen Menschen unterscheiden“ (Gender Equality Glossary, UN Women).

2.

Mit der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (**UN Declaration on the Elimination of Violence Against Women – UNDEVW**) wurde der Handlungsbedarf in Bezug auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1993 noch einmal deutlich unterstrichen: Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die dazu geführt haben, dass die Frau vom Mann dominiert, diskriminiert und daran gehindert wird, sich voll zu entfalten, und dass diese Gewalt gegen Frauen einer der maßgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch welche Frauen im Vergleich zu Männern in eine untergeordnete Position gezwungen werden.

3.

Im Jahr 1995 fand die 4. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen statt, auf der die **Erklärung von Peking** und eine **Aktionsplattform** verabschiedet wurden, denen sich auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass jede Frau und jedes Mädchen ihre Freiheiten und Wahlmöglichkeiten wahrnehmen sowie ihre Rechte verwirklichen kann.

4.

Die Bundesrepublik Deutschland hat 2005 die **Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels des Europarates** ratifiziert und sich damit verpflichtet unter anderem die Nachfrage nach Prostitution zu bekämpfen.

5.

2011 wurde das **Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt**, die sogenannte **Istanbul-Konvention**, verabschiedet und 2017 von Deutschland ratifiziert. Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet, die Vorgaben umzusetzen. Der völkerrechtliche Menschenrechtsvertrag hat den Rang eines Bundesgesetzes. Die Konvention bezieht sich auf Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mädchen und Frauen und bezeichnet hiermit jene Formen von Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet sind, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.

Aktuelle Gesetzesvorhaben

1.

Das Bundeskabinett hat am 23. August 2023 einen Entwurf verabschiedet für ein „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG)“. Am 16. November 2023 fand die erste Lesung des Gesetzesentwurfs im Deutschen Bundestag statt (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/090/2009049.pdf>). Am 28. November 2023 befasste sich der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einer Anhörung mit dem Gesetzgebungsvorhaben. Gleichzeitig demonstrierten Frauengruppen vor dem Gebäude mit Transparenten: „Deutschland begräbt Frauenrechte. Nein zum Selbstbestimmungsgesetz!“ (<https://frauenaktionsbuendnis.de/2023/12/feministischer-protest-gegen-das-sbgg>). Die zweite und dritte Lesung und die Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag sollen demnächst stattfinden.

Die Deutsche Bundesregierung macht in ihrem geplanten Gesetz das Frausein zu einer Frage der Identität. Die gefühlte Geschlechtsidentität wird juristisch über das biologische Geschlecht gestellt. Das SBGG ermöglicht gemäß §2 SBGG „jeder Person“ aufgrund einer Selbstaussage die Änderung des Geschlechtseintrages (Drucksache 20/9049, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/090/2009049.pdf>). Ziel der Bundesregierung ist, „die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu regeln“ (ebd., S. 2). Hiernach können „geschäftsfähige Erwachsene den Geschlechtseintrag und Vornamen ändern, indem sie eine entsprechende Erklärung vor dem Standesamt abgeben und zusätzlich versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihnen die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Minderjährige sollen den Antrag nicht allein stellen können. Eine

beschränkt geschäftsfähige, minderjährige Person die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags zwar selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Bei minderjährigen Personen, die geschäftsunfähig sind oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen für die Person abgeben“ (ebd., S. 2).

2.

Die Bundesregierung hat weiterhin eine Kommission eingesetzt um gemäß des Koalitionsvertrags zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP die „Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft“ zu prüfen. Zudem ist eine Reform in Bezug auf das Abstammungsgesetz (Eltern-Kind-Zuordnung) geplant (Mehr Fortschritt wagen. Koalitionsvertrag 2021-2025. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf).

Politische und gesellschaftliche Entwicklungen **(Bezugsrahmen: CEDAW)**

Die Bundesregierung plant mit diesem Gesetz „eine moderne Gesellschaft zu schaffen“ (Paus, Lisa: Erklärung der Bundesfamilienministerin. Aktuelle Meldung vom 30.06.2022. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/eckpunkte-fuer-das-selbstbestimmungsgesetz-vorgestellt-199378>). Im Koalitionsvertrag wurde sich 2021 auf ein Verfahren verständigt, „das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht“ (Mehr Fortschritt wagen. Koalitionsvertrag 2021-2025. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf). Neue Regelungen dieser Art werden international als ‚Self-ID-Gesetze‘ (Selbstidentifizierungsgesetze) bezeichnet. Dadurch wird das biologische Geschlecht und die damit eng verbundene geschlechtsbasierte Diskriminierung und Gewalt an Frauen und Mädchen banalisiert.

Dies verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen die Pflichten aus der Ratifizierung der Frauenrechtskonvention CEDAW und der Istanbul-Konvention.

Es ist in Deutschland zu beobachten, wie bereits jetzt, vorab eines solchen geplanten Gesetzes, völkerrechtlich gesicherte Frauenrechte sukzessive unterhöhlt werden und Mädchen und Frauen in ihren Rechten beschnitten werden. Dies soll im Folgenden entlang der entsprechenden Artikel der UN-Frauenrechtskonvention und unter Bezugnahme auf andere Vertragswerke dargestellt werden. Die Beispiele sind keine Einzelfälle und stehen jeweils exemplarisch für weitere Vorkommnisse dieser Art. Sie belegen eine Besorgnis erregende Entwicklung in Deutschland.

Artikel 3 (Freie Entfaltung)

„Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf dem politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann.“

Erläuterung:

Aufgrund der Geschichte der Frauenunterdrückung und der Bedeutung körperlicher Unterschiede für diese, müssen Frauen in der Sprache des Gesetzes benannt werden, insbesondere dann, wenn es um Themen wie Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch oder andere Fragen der weiblichen Gesundheit geht. Eine juristische Definition wird unbrauchbar, wenn sie tautologisch ist. Wenn Frausein zu einer Frage der selbstgewählten Identität für alle Bürgerinnen und Bürger gemacht wird, dann wird der Begriff rechtlich und kulturell unbrauchbar.

Feministinnen haben lange dafür gekämpft, dass Frauen in der Sprache gleichberechtigt sichtbar werden. In der deutschen Sprache kann dies beispielsweise durch die Paarformel (Mitbürgerinnen und Mitbürger) oder das Binnen-I (MitbürgerInnen) gewährleistet werden.

Das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit widerspricht Versuchen, Menschen auf den Gebrauch von Begriffen mit Bezug auf „Genderidentität“ statt auf das Geschlecht zu verpflichten.

Es stellt eine Diskriminierung von Frauen dar, wenn ihnen der Begriff „Frau“ als juristische Definition einer Person weiblichen Geschlechts genommen wird.

Jegliche Form der Sanktionierung, der strafrechtlichen oder anderen Verfolgung oder Bestrafung von Personen, die sich gegen Versuche stellen, Frauen auf den Gebrauch von Begriffen mit Bezug auf die „Genderidentität“ anstelle des Geschlechts zu verpflichten, stellen eine Diskriminierung von Frauen dar. Sie nehmen ihr die Möglichkeit, über ihre gesellschaftliche Realität zu sprechen und Forderungen zur Gleichstellung der Geschlechter zu formulieren.

Frauen und Mädchen haben das Recht sich auf der Grundlage ihres Geschlechts (engl. sex) zu versammeln und zusammenzuschließen. Lesbische Frauen haben das Recht sich auf der Grundlage ihrer sexuellen Orientierung zu versammeln und zusammenzuschließen. Sie dürfen nicht verpflichtet werden hierbei Männer einzubeziehen, die von sich eine weibliche „Genderidentität“ behaupten.

Beispiele:

Neue Sprachformen

Seit einigen Jahren werden unter dem Anliegen Sprache „inklusiv“ zu gestalten, Frauen erneut unsichtbar gemacht. Die durch öffentliche Mittel geförderte NGO ‚pro familia‘ ersetzt das Wort ‚Frauen‘ unter anderem durch „Menschen, die schwanger werden können“. Die Organisation begründet diese Sprachform mit der „Tatsache“ „zu den Menschen, die schwanger werden können, gehören auch trans*Männer, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen“ (https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/verband/Stellungnahme_Kommission_Neuregelung_pro_familia_2023-10-10.pdf).

Insbesondere in Beiträgen auf Social Media werden Frauen als „Menschen mit Gebärmutter“, „Menstruatoren“, „schwängere Personen“, „blutende Körper“ oder „Nichtmänner bezeichnet.

Das Robert-Koch-Institut, die biomedizinische Leitforschungseinrichtung der deutschen Bundesregierung, verwendet in einer Studie Formulierungen wie „Menschen mit verkürzter

Kontakt | Impressum | Datenschutz | Browsercheck

ROBERT KOCH INSTITUT

TKSG - Studie: Sexuelle Gesundheit und HIV/STI in trans* und nicht-binären Communitys

Bitte wählen Sie Ihre Sprache aus: Deutsch

Fortschritt: 43%

Unterbrechen

Menschen mit kurzer Harnröhre haben manchmal ein höheres Risiko für bestimmte Infektionen, z.B. Entzündungen der Harnblase. Eine kurze Harnröhre liegt vor bei Menschen z.B. mit Fronthole, Vagina, Pussy, etc. Wir denken hierbei sowohl an Menschen (noch) ohne geschlechtsangleichende operative Eingriffe als auch Menschen nach geschlechtsangleichenden operativen Eingriffen.

Gehören Sie zu den Menschen, die eine kurze Harnröhre haben?

Nein

Ja

Weiß ich nicht

Keine Angabe

Infektionen, Fronthole, operative Eingriffe

@schlangg1

Harnröhre“ oder „Menschen mit einem Vorderloch, Vagina, Pussy“, statt den Begriff Frau zu verwenden. Ähnliche Wortkreationen für Männer finden sich nicht (<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/H/HIVAIDS/Studien/TASG.html>).

Sprachverwirrung durch staatliche Instanzen

Die Infragestellung der Zweigeschlechtlichkeit wird von wohlmeinenden links-liberalen Milieus bereitwillig aufgegriffen und von gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren weitergetragen.

Während der Duden, den wissenschaftlich Stand biologischer Zweigeschlechtlichkeit wiedergibt, finden sich im Bildungsbereich vermehrt Hinweise, Zweigeschlechtlichkeit anzuzweifeln und Geschlecht vorschnell im Sinne fluider Geschlechtsidentitäten zu interpretieren und zu verankern. Im Folgenden hierzu zwei Beispiele.

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat 2017 ein Dossier über „Geschlechtliche Vielfalt-trans“ herausgegeben. Darin lautet der erste Satz „Die Annahme, dass es lediglich zwei Geschlechter gibt (...) ist Teil eines nicht hinterfragten Alltagswissens“. Sie führt nicht aus, warum es sich bei der Zweigeschlechtlichkeit um eine „Annahme“ und nicht um ein naturwissenschaftliches Faktum handeln soll. Es wird in dem Dossier der Eindruck erzeugt, als handele sich bei „Trans*menschen“ um neue Geschlechter. (Bundeszentrale für politische Bildung 2017: Dossier Geschlechtliche Vielfalt- trans*. Online verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/>).

Im Bildungsplan von Baden-Württemberg 2016 wird unter der Leitperspektive ‚Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt‘, in der Konkretisierung von zehn verschiedenen Vielfaltdimensionen unter anderem „Staatsangehörigkeit“, „Nationalität“, „Ethnie“, „Religion“ und „Alter“ aufgezählt. Der Begriff ‚Geschlecht‘ als Vielfaltdimension existiert nicht. Dafür taucht der Begriff „geschlechtliche Identität“ auf und scheint die Kategorie ‚Geschlecht‘ wie selbstverständlich abzulösen. Das Ersetzen von ‚Geschlecht‘ durch „geschlechtliche Identität“ geschieht ohne pädagogische Implikationen zu thematisieren (Bildungspläne Baden-Württemberg 2016: Leitperspektiven und Leitfaden Demokratiebildung ‚Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV)‘. Online verfügbar unter: http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite/BP2016BW_ALLG/BP2016BW_ALLG_LP_BTU).

Exemplarisch an den zwei für Bildungsprozesse relevanten Instanzen ist zu sehen, dass der Begriff ‚Geschlecht‘ multipel bis hin zu falsch verwendet oder unmerklich durch den identitätspolitischen Begriff der ‚Geschlechtsidentität‘ ersetzt wird. Ein undifferenzierter Sprachgebrauch trägt leichtfertig dazu bei, geschlechtsspezifische Diskriminierungsprozesse unkritisch zu übergehen und dafür Identitäten als bedeutungsvolle Kategorien zu etablieren anstatt ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern zu thematisieren. (Barz, Monika 2023: Geschlechtergerechtes Sprechen. Gender-Neusprech: Begriffsverwirrung und pädagogische Verantwortung. In: Dammer, Karl-Heinz / Kirschner, Anne (Hrsg.): Pädagogisches Neusprech. Zur Kritik aktueller Leitbegriffe. Kohlhammer Verlag Stuttgart, S. 95-123).

Der Genderstern bei Mädchen und Frauen**

Nicht erst im Zuge der Debatten um das SBBG sind umfassende Veränderungen in der Sprache zu erkennen, die dazu führen, Frauen erneut unsichtbar zu machen.

In der deutschen Sprache ist eine neue Schreibweise mit einem Sternchen (*) als Appendix zu beobachten. Sie wird insbesondere in sozialwissenschaftlichen Kontexten, die sich mit Frauen- und Mädchenpolitik beschäftigen umfangreich verwendet. In der Stellungnahme der „CEDAW-Allianz Deutschland“ von 2019 anlässlich des 40. Jubiläums der Frauenrechtskonvention wird anfangs die Verwendung des Genderstern begründet: „Die CEDAW-Allianz Deutschland verwendet bei der geschlechtsbezogenen Be- und Kennzeichnung von Personengruppen das sogenannte Sternchen (*), um Geschlechter- stereotype zu überwinden und vielfältige Geschlechteridentitäten zu berücksichtigen“ (https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2019/12/Webversion_A5_191121_AlternativBericht.pdf). Es wird beispielsweise von „strukturell

bedingte Benachteiligungen für Frauen* in Entscheidungsgremien der Politik“ (S. 10) oder von „Schutzsuchende Frauen* und ihren Kindern“ gesprochen, die aus Platzmangel in Frauenhäusern nicht aufgenommen werden können (S.20).

Im Bereich ‚Mädchenarbeit‘ zeigen erste empirische Untersuchungen, dass mittlerweile fast alle öffentlich geförderten Zusammenschlüsse von Mädchenprojekten den Genderstern bei Mädchen* verwenden. Die Mädchenprojekte begründen dies mit einem neuen Verständnis von Geschlecht und „der Offenheit gegenüber einer Vielzahl von Geschlechtern“. So beispielsweise die Landesarbeitsgemeinschaft für Mädchen*politik in Baden-Württemberg: Sie sprechen von Mädchen* bzw. junge Frauen* und möchten damit alle einbeziehen, „die sich aktuell als Mädchen* oder als junge Frau* verstehen, sowie Menschen, die sich nicht im System der Zweigeschlechtlich verorten können“. Das Mädchen*politische Netzwerk im Land Brandenburg (M*PN) beschreibt es ähnlich. Sie verwenden den Genderstern um zu verdeutlichen, „dass wir auch bei dem Wort Mädchen eine Vielzahl möglicher geschlechtlicher Identitäten denken“ (Barz, Monika: Geschlecht – zentrale Kategorie der Sozialen Arbeit und Ausgangspunkt der Mädchenarbeit. In: Schierer, Elke / Reichle, Sylvia C. (Hrsg.): Handbuch Mädchen*(sozial)arbeit. Beltz-Juventa Weinheim 2023, S. 71-88).

Frauen werden durch FLINTA ersetzt*

Der von der UN-Generalversammlung am 17. Dezember 1999 beschlossene **Internationale Tag gegen Gewalt an Frauen** (25. November) firmiert neuerdings vielerorts als „Tag gegen Gewalt an FLINTA*Personen“ (illustriert am Beispiel der Lübecker Campuswochen 2023, an der u.a. zwei staatliche Hochschulen beteiligt waren). Dies ist mit einer Veränderung der Botschaft des wichtigen Tages verbunden. Es handelt sich bei FLINTA um ein Akronym aus den Anfangsbuchstaben von Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nicht-binäre, transgeschlechtliche und agender Personen. Der angehängte Genderstern dient als Platzhalter für alle Personen, die sich in keinem der Buchstaben wiederfinden und ebenfalls von Marginalisierung betroffen sind. Die eigenmächtige Veränderung der Botschaft des Tages macht aus der von der UN intendierten Sichtbarmachung der Gewalt gegen Frauen, als Hälfte der Weltbevölkerung eine Fokussierung auf marginalisierte Gruppen mit Männern (Lübecker Campuswochen 2023).

**Lübecker
Campuswochen
gegen Gewalt
an FLINTA*
Personen**

– wir schauen
nicht weg!

anlässlich des 25.
November - Internationaler
Tag gegen Gewalt an
FLINTA* Personen - und der
16 orange Days

QR code

Logos: UK SH W, TECHNISCHE HOCHSCHULE LÜBECK, Frauen* notruf Lübeck, Diakonie ALTEHOLSTEIN, Hochschule Sport, KLINIK WIKI, STÜDENTENWERK, and a logo of two hands.

Mädchen werden durch FLINTA* ersetzt

Angebote für Mädchen werden zu Angeboten für „FLINTA*“ umgewidmet und gehen Mädchen hiermit verloren. Beispiel: der ehemalige Mädchen-Tag im städtischen Jugendzentrum in Bad Schwalbach (https://www.instagram.com/p/C2Co-zkNwfK/?img_index=1).



Mädchen werden durch MINTA* ersetzt

Die Fachstelle Mädchenarbeit im Saarland verwendet bei Mädchen den Begriff MINTA* um die Zielgruppe ihrer Mädchen*arbeit zu beschreiben. MINTA* steht bei ihnen für „Mädchen, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender Personen“. Für ihre Arbeit sei „lediglich die Selbstbezeichnung von Personen“ wichtig, die sie als Mitarbeiterinnen nicht „zwangsläufig in eine binäre Geschlechterkategorie einordnen“. Das L für ‚lesbisch‘ wird bei MINTA nicht mehr repräsentiert. Es ist generell in der Jugendarbeit zu beobachten, dass lesbische Mädchen zunehmend weniger Angebote finden, in denen sie spezifisch mit ihrem Lesbischsein angesprochen werden. Ihnen stehen mehrheitlich Angebote zur Verfügung, die sich an ‚queere Jugendliche wenden und gemischtgeschlechtlich organisiert sind (Barz, Monika: Geschlecht – zentrale Kategorie der Sozialen Arbeit und Ausgangspunkt der Mädchenarbeit. In: Schierer , Elke / Reichle, Sylvia C. (Hrsg.): Handbuch Mädchen*(sozial)arbeit. Beltz-Juventa Weinheim 2023, S. 71-88).

Juristische Einschüchterung

Zunehmend werden Frauen wegen Äußerungen in sozialen Medien, die sich auf das Geschlecht einer Person beziehen, hierfür vor Gericht gezerrt. So wie in einem Fall, der im November 2023 vom Oberlandesgericht Frankfurt zugunsten der Beklagten entschieden wurde. Sie hatte den Hashtag #DubisteinMann verwendet (<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/dubisteinmann-ist-eine-zulaessige-meinungsaeusserung>) Solche Gerichtsverfahren haben das Ziel einzuschüchtern und sind für die Betroffenen mit hohen Kosten verbunden.

Versammlungsfreiheit

Frauzentren werden immer häufiger unter Druck gesetzt sich für Männer mit einer proklamierten Genderidentität zu öffnen oder die staatliche Förderung zu verlieren. So wie im Fall des Münchener Frauenkommunikationszentrums KOFRA, das 1982 als autonomes Selbsthilfeprojekt gegründet wurde und heute eines der wenigen verbliebenen Einrichtungen dieser Art ist. Im November 2022 reichte ein Parteienbündnis aus DIE PARTEI und DIE LINKE eine Anfrage beim Münchener Stadtrat ein, mit der die finanzielle Bezuschussung in Frage gestellt wurde. In Folge musste sich das Zentrum gegenüber der Stadtverwaltung für seine männerexkludierende Politik rechtfertigen (Schon, Manuela: Raus aus dem Genderkäfig! Der Kampf um Frauenbefreiung im 21. Jahrhundert, tredition 2023. S. 172).

Artikel 4 (Sondermaßnahmen)

„(1) *Zeitweilige Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der Defacto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens ...*“.

Erläuterung:

Maßnahmen, die mit dem Ziel ergriffen wurden, Frauen einen besseren Zugang zum aktiven und passiven Wahlrecht zu verschaffen, ihre Mitwirkung bei der Formulierung und Umsetzung politischer Maßnahmen, ihre Ausübung öffentlicher Ämter und ihre Mitwirkung in Nichtregierungsorganisationen und im politischen und kulturellen Verbänden zu fördern, müssen auf dem Geschlecht beruhen. Wenn Männer mit einer weiblichen „Genderidentität“ zugelassen werden zu Quotenregelungen und anderen, speziell entwickelten Maßnahmen zur Erhöhung der Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben, untergräbt dies den Sinn und Zweck solcher besonderer Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellung für Frauen.

Beispiele:

- Bei der Verbändeanhörung zum sogenannten Selbstbestimmungsgesetz wurden Eingaben von 25 Frauenorganisationen, die sich kritisch zum Gesetzesvorhaben geäußert haben, erst nach mehrmaliger Aufforderung und verspätet auf der Webseite der Bundesregierung veröffentlicht. (<https://www.frauenheldinnen.de/wp-content/uploads/2023/09/SBGG-Der-falsche-Weg-25-Frauenorganisationen-benennen-drohende-Auswirkungen.pdf>; <https://www.emma.de/artikel/das-gesetz-ist-voller-widersprueche-340341>). Eine Beteiligung am parlamentarischen Anhörungsverfahren fand nicht statt. Hiergegen wurde mehrfach lautstark von Frauengruppen protestiert (<https://frauenaktionsbuendnis.de>; <https://lasst-frauen-sprechen.de/stoppt-das-selbstbestimmungsgesetz-demo-in-berlin-am-15-12-23/>).
- Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht in §7 in Bezug auf Quotenregelungen vor: „Wenn für die Besetzung von Gremien oder Organen durch Gesetz eine Mindestanzahl oder ein Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen und männlichen Geschlechts vorgesehen ist, so ist das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht der Mitglieder zum Zeitpunkt der Besetzung maßgeblich.“ - Damit erhalten Männer Zugang zu Förderinstrumenten, die eigentlich der Diskriminierung der Frau entgegen wirken sollen.
- In verschiedenen Parlamenten (Bundestag, Landtage) haben Männer mit einer „Genderidentität“ auf den für Frauen vorgesehenen Plätzen kandidiert und über diese ihre Mandate errungen (z.B. Tessa Ganserer, Nyke Slawik im Bundestag, Maja Tegeler in der Bremischen Bürgerschaft, Anna Langsch im Landtag Schleswig-Holstein). Auch wenn es sich bei den Quotenregelungen um Selbstverpflichtungen handelt, führt dies zu einer defacto-Reduktion des Frauenanteils in den Parlamenten.
- Die innerparteilichen Frauenstrukturen wurden vielerorts von Frauenplena und -konferenzen zu FLINTA*-Plena und -konferenzen umgewandelt (zum Beispiel: <https://www.die-linke->

hamburg.de/aktuelles/termine/detail/flintaplenum-zum-landesparteitag/ oder <https://gruene-thueringen.de/zweite-gruene-flinta-konferenz-vielfalt-an-die-macht-ab-in-die-parlamente/>). Damit dies möglich ist, hat beispielsweise die Partei Bündnis 90/Die Grünen in ihrer Satzung das ‚Frauenstatut‘ verändert und 2019 eine neue Definition von ‚Frau‘ eingeführt. Sie lautet „Von dem Begriff ‚Frauen‘ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren“ (<https://cms.gruene.de/uploads/documents/191121-Frauenstatut.pdf>).

Artikel 5 Geschlechterrollenstereotype (Gender)

Der Begriff „Gender“ (Geschlechterrollenstereotyp, soziales Geschlecht) bezeichnet *„Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und zugeschriebene Eigenschaften, die eine bestimmte Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit für Männer und Frauen als angemessen erachtet (...) Diese Eigenschaften, Möglichkeiten und Beziehungen sind sozial bedingt und werden durch Sozialisierungsprozesse erlernt“* (Gender Equality Glossary, UN Women).

Artikel 5 von CEDAW erklärt:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen: a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen.“

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die stereotypisierten Geschlechterrollen von Männern und Frauen für die mangelnde Gleichstellung der Frau grundlegend sind und daher beseitigt werden müssen.

Erläuterung

Das Konzept der „Genderidentität“ verwandelt soziale Stereotypisierungen, die die Ungleichbehandlung von Frauen etablieren und aufrechterhalten, in naturbedingte und angeborene Gegebenheiten und untergräbt dadurch die auf ihrem Geschlecht beruhenden Rechte von Frauen.

Organisationen, die Geschlechterrollenstereotype und die Vorstellung einer „Genderidentität“ verbreiten, sollten von staatlichen Förderungen ausgeschlossen sein, da dies eine Förderung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen darstellt.

Das Konzept einer „Genderidentität“ wird zunehmend dazu benutzt, Kindern eine andere „Gender-“ oder Geschlechtskategorie zuzuweisen, wenn sie aufgezwungenen Geschlechtsstereotypen nicht entsprechen oder wenn eine „Geschlechtsdysphorie“ diagnostiziert wird. Sie werden als „im falschen Körper geboren“ diagnostiziert und behandelt, wenn sie den traditionellen Geschlechterrollenstereotypen nicht entsprechen. Insbesondere Mädchen sind gefährdet, sich im ‚falschen Körper‘ zu fühlen, wenn sie in der Pubertät realisieren, welche Einschränkungen und Diskriminierungen sie aufgrund ihres Frauseins erwarten.

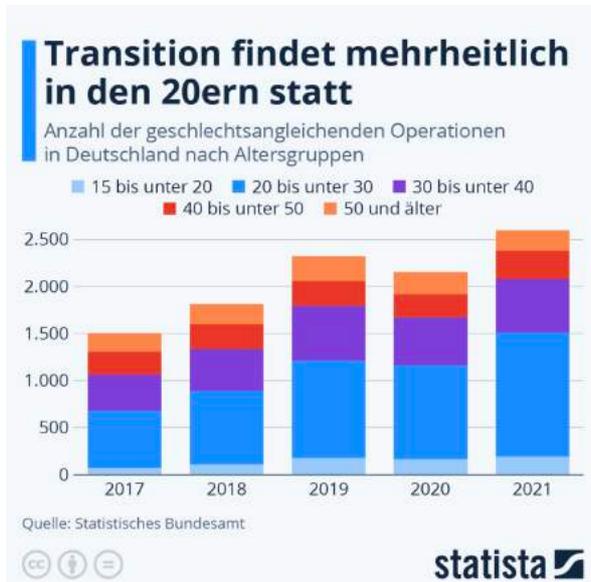
An Kindern, die entwicklungsgemäß noch nicht fähig sind, ihre wohlüberlegte, freie und aufgeklärte Einwilligung zu geben, werden medizinische Eingriffe vorgenommen, die ein hohes Risiko bergen, die körperliche und seelische Gesundheit eines Kindes langfristig zu schädigen. Zum Einsatz kommen zum Beispiel pubertätshemmende und gegengeschlechtliche Hormone sowie „geschlechtsangleichende“ Operationen. Solche medizinischen Eingriffe bergen das Risiko einer ganzen Reihe von dauerhaften negativen Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit, einschließlich der Unfruchtbarkeit, sowie von negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit.

Beispiele

- Die neue deutsche Leitlinie „Diagnostik und Behandlung der Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter“ war bis Ende 2023 angekündigt. Während

zahlreiche Länder wie Großbritannien, Schweden oder Finnland den Offlabel-Use von sogenannten „Pubertätsblockern“ zurückgefahren haben, zeigt sich in Deutschland eine gegenläufige Entwicklung. Kritische Ärztinnen und Ärzte, wie beispielsweise Dr. Alexander Korte, kritisieren, dass die internationalen Erkenntnisse in Deutschland sträflich missachtet werden (https://www.youtube.com/watch?v=Eyn_B8gxehc&t).

- Die Zahl der medizinischen Eingriffe steigt in Deutschland, wie in anderen Ländern, deutlich an, auch im Alter der Adoleszenz



- Das „Regenbogenportal“ des Bundesfamilienministeriums informierte Minderjährige über die Möglichkeit entwicklungshemmender Medikamente. Die ehemalige Bundesfamilienministerin Franziska Giffey hatte das Thema Transgender in einer Broschüre für Familien eingeführt. Darin war zu lesen, dass es kleine Mädchen gibt, die jagen, Fußball spielen, auf Bäume klettern und Kratzer sammeln – und in diesem Zusammenhang stellte sie die Frage: "Kann es sein, dass Ihr Kind transgender ist?" Das unter Federführung des Bundesfamilienministeriums stehende „Regenbogenportal“ veröffentlichte weitere Artikel, in denen bzgl. ihrer Geschlechtsidentität verunsicherten Kindern und Jugendlichen Pubertätsblocker angeboten wurden. Die Texte wurden im Oktober 2022 nach einer öffentlichen Empörung und entsprechenden Berichterstattung geändert.

REGENBOGEN-
PORTAL.DE



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

[Menü](#)

Pubertäts-Blocker nehmen

Bist du noch sehr jung?
Und bist du noch **nicht** in der
Pubertät?
Dann kannst du Pubertäts-
Blocker nehmen.



Artikel 6 (Prostitution)

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen“.

Erläuterung:

Prostitution ist seit vielen Jahrhunderten legal in Deutschland. Die heutigen Prostitutionszentren mit ihren Bordellen entstanden bereits in den 1850er Jahren. Im Jahr 2002 wurde mit dem Prostitutionsgesetz (ProstG) der Markt liberalisiert und die Sittenwidrigkeit aufgehoben. Die schlimmsten Auswirkungen dieser Gesetzgebung sollten mit dem Prostituiertenschutzgesetz von 2017 (ProstSchG) abgemildert werden. Nach wie vor gilt Deutschland jedoch als Bordell Europas, in das insbesondere Frauen aus marginalisierten Minderheiten aus ärmeren Regionen Europas gehandelt und systematisch ausgebeutet werden. Die Nachfrage nach Prostitution ist seit der Liberalisierung des Prostitutionsmarktes gestiegen und so hat bereits jeder vierte Mann in Deutschland schonmal für sexuelle Handlungen bezahlt. Die Nachfrage fördert nicht nur den Frauenhandel in die Prostitution, sondern fügt den betroffenen Frauen unmittelbare, schwere, teils irreversible physische und psychische Schädigungen zu. Deutschland hält jedoch an seinen Regelungen fest, nach denen Prostitution als „sexuelle Dienstleistung“ gesehen, die prostituierten Frauen als „Selbstständige“, Bordellbetreiber und Zuhälter als „Unternehmer“ und Freier als „Kunden“ behandelt werden. Deutschland hält seit über 20 Jahren an dieser Regelung fest, obwohl sie die Situation prostituierten Frauen nachweislich verschlechtert hat. Die Existenz der legalen Prostitution suggeriert Männern, dass die sexuelle Benutzung von Frauen ethisch und moralisch nicht verwerflich ist. Dies hat konkrete Auswirkungen auf die Lage von allen Mädchen und Frauen in Deutschland.

Beispiele

- Obwohl Deutschland durch das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet ist die Nachfrage nach Prostitution einzudämmen, finden hierzu trotz mehrfacher Ermahnungen durch GRETA keinerlei Maßnahmen seitens der Bundesregierung oder der Länderregierungen statt.
- Die Gewalt in der deutschen Prostitution ist allgegenwärtig. Wie die Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen aus dem Jahr 2004 mit ihrer Teilpopulation Prostituierte ergeben hat, sind Frauen in der Prostitution in einem signifikant höherem Maß von Gewalt betroffen als die weibliche Durchschnittsbevölkerung (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694>).
- Das Dokumentationsprojekt Sex Industry Kills zeigt eine exorbitant hohe Anzahl an in der Prostitution verübten Femiziden (Registrierung oft mit einem Verzögerungseffekt von mehreren Jahren, da auf Presseberichterstattung angewiesen - eine offizielle Statistik existiert nicht).

Sexindustry Kills Deutschland (Stand: 1. Dezember 2023)

Zeitraum (Period)	Mord (Murder)	Mordversuch (Murder Attempt)	Vermisst (Missing without a trace)	Drogentod (drug overdose)	Suizid (suicide)	Other	Gesamt (Total)
1920 - 1929	6						6
1930 - 1939	1						1
1940 - 1949	3						3
1950 - 1950	50						50
1960 - 1969	54	1					55
1970 - 1979	73	4					77
1980 - 1989	62	4					66
1990 - 1999	89	7	5		1		102
2000 - 2009	56	19	3				78
2010 - 2019	45	40	1	1	1	1	89
2020 - 2029	11	6	3	1			21
Gesamt (Total)	450	81	12	2	2	1	548

- Bordellbetreiber sowie Interessensverbände von Profiteuren der Prostitution anderer werden regelmäßig zu staatlich koordinierten Gremien eingeladen, um über die Situation Prostituerter zu beraten. Im Unternehmerverband „Erotik Gewerbe Deutschland e.V.“ sind beispielsweise Betreiber von Bordellen organisiert, die Tagesmieten um die 150 € für ein Bordellzimmer von den prostituierten Frauen verlangen und somit an der Prostitution anderer verdienen. Der „Bundesverband sexuelle Dienstleistungen e.V.“ fordert beispielsweise die Streichung des § 232a, Abs. 6, Strafgesetzbuch in dem geregelt ist, dass sich Käufer einer sexuellen Handlung von einem Opfer von Menschenhandel bei „leichtfertigen Verkennen“ von dessen Zwangslage oder Hilflosigkeit strafbar machen (<https://bsd-ev.info/aktuelles/petition-keine-freierbestrafung/>). Die aufgezählten Verbände verfolgen ein eigenes finanzielles Interesse und profitieren von einem legalen Prostitutionsmarkt. Organisationen von Überlebenden der Prostitution werden hingegen nur äußerst selten zu staatlichen Anhörungen eingeladen oder in Gremienarbeit einbezogen (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/gegen-gewalt-an-frauen/prostitution-und-menschenhandel>).

Artikel 10-12

*„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgendes sicherzustellen:
(...)*

g) gleiche Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an Sport und Leibesübungen

(...)

(2) Um eine Diskriminierung der Frau wegen Eheschließung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen“ (Artikel 10).

„f) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich des Schutzes der Fortpflanzungsfähigkeit“ (Artikel 11).

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 sorgen die Vertragsstaaten für angemessene und erforderlichenfalls unentgeltliche Betreuung der Frau während der Schwangerschaft sowie während und nach der Entbindung und für die ausreichende Ernährung während der Schwangerschaft und der Stillzeit“ (Artikel 12).

Erläuterung

a) Wird Männern, die von sich eine weibliche „Genderidentität“ behaupten, die Teilnahme an geschlechtsspezifischen sportlichen Aktivitäten ermöglicht, benachteiligt dies Frauen in unfaire Weise im Wettkampf und setzt sie möglicherweise einem erhöhten Verletzungsrisiko aus. Dies beschränkt Frauen und Mädchen in ihren Möglichkeiten, in gleicher Weise wie Männer am Sport teilzunehmen, und stellt so eine zu beseitigende Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen dar.

b) Mutterrechte und auf Mütter bezogene Einrichtungen und Angebote sowie soziale Dienste beruhen auf der Fähigkeit von ausschließlich Frauen, Kinder auszutragen und zu gebären. Männer mit einer proklamierten weiblichen „Genderidentität“ verfügen über keine Reproduktionsfähigkeit und dürfen deshalb nicht vor dem Gesetz, in der Politik, in Richtlinien und im Alltag unter der rechtlichen Kategorie der Mutter berücksichtigt werden. Eine Inkludierung von Männern stellt eine Diskriminierung von Frauen dar. Frauen mit einer proklamierten männlichen „Genderidentität“ in der Kategorie des Vaters zu berücksichtigen, kommt einer Aufhebung ihrer geschlechtsbedingten Rechte als Mütter gleich.

Manche Männer, die von sich eine weibliche „Genderidentität“ behaupten, versuchen, die Zugehörigkeit zur rechtlichen Kategorie „Mutter“ für sich zu beanspruchen. CEDAW betont die Mutterrechte und „die soziale Bedeutsamkeit der Mutterschaft“. Mutterrechte und auf Mütter bezogene Einrichtungen, Sozialleistungen und soziale Angebote beruhen auf der ausschließlichen Fähigkeit von Frauen, Kinder auszutragen und zu gebären. Das Einbeziehen von Männern, die

eine weibliche „Genderidentität“ von sich behaupten, in die rechtliche Kategorie der Mutter löst die soziale Bedeutung der Mutterschaft auf und gefährdet somit die Mutterrechte.

c) Die Erklärung von Peking stellt klar, dass „*die ausdrückliche Anerkennung und Bekräftigung des Rechtes aller Frauen, über alle Aspekte ihrer Gesundheit, insbesondere ihre eigene Fruchtbarkeit, zu bestimmen, eine Grundvoraussetzung ihrer Machtgleichstellung ist*“.

Mädchen, an denen auf der Grundlage einer „Genderidentität“-s-Diagnose medizinische Eingriffe durchgeführt werden, tragen das Risiko von Unfruchtbarkeit oder anderen dauerhaften Schäden.

d) Frauen- und Mutterrechte werden durch die Praxis der Leihmutterschaft untergraben, die die reproduktiven Fähigkeiten von Frauen ausbeutet und zur Ware macht. Auch die sogenannte altruistische Leihmutterschaft stellt ein Verstoß gegen die körperliche und reproduktive Unversehrtheit von Mädchen und Frauen dar. Zudem liegt der Ausbeutung und Kommerzialisierung des Reproduktionsvermögens der Frau eine medizinische Forschung zugrunde, die darauf abzielt, Männer zur Schwangerschaft und zum Gebären zu befähigen (<https://www.businessinsider.com/india-doctor-plans-womb-transplant-trans-woman-to-carry-children-2022-5>).

Beispiele

zu a) Im Bereich des Sports gibt es zahlreiche Beispiele, die die Geschlechtertrennung bei der Ausübung des Sports auflösen. So hat der Deutsche Fußballbund für den Amateurbereich entschieden: „Ab der Saison 2022/23 können Spielerinnen und Spieler mit dem Geschlechtseintrag "divers" oder "ohne Angabe" wählen, ob sie für ein Frauen- oder Männerteam auflaufen wollen und jederzeit wechseln. Gleiches gilt für alle Personen, die ihr Geschlecht angleichen lassen“ (<https://www.dfb.de/news/detail/faq-spielrecht-trans-inter-und-nicht-binaerer-personen-241344/>). Wie Leistungssportlerinnen berichten führt die Öffnung der Frauenkategorie in Wettbewerben zu einem Vermeidungsverhalten von Sportlerinnen - sie nehmen schlicht nicht mehr teil (<https://www.youtube.com/watch?v=cHCYEcJEnq8>).

zu b) Ein wichtiges Anliegen der Ampel-Koalition ist eine Änderung des Abstammungsgesetzes. Ausgangspunkt hier ist ein aktueller Fall aus Berlin; das Standesamt Friedrichshain-Kreuzberg weigert sich richtigerweise, einen Mann mit Genderidentität als weibliches Elternteil juristisch zu akzeptieren. Der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesjustizministeriums, Benjamin Strasser, erklärte, hierzu, dass mit dem geplanten Abstammungsgesetz „auch außerhalb der Ehe die Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person oder von einem Scheidungsverfahren möglich sein (wird)“. Die Einführung einer geschlechtsunabhängigen Möglichkeit zur Elternschaftsanerkennung würde folglich auch Personen umfassen, die „transgeschlechtlich“ sind oder eine „Variante der Geschlechtsidentität“ aufweisen (<https://www.schwulissimo.de/neuigkeiten/rechte-fuer-regenbogenfamilien-greift-das-neue-abstammungsgesetz-auch-bei-trans-frauen>).

zu c) Die Gabe von GnRh-Analoga (sogenannte Pubertätsblocker) und medizinische Interventionen haben Einfluss auf die potenzielle Fruchtbarkeit von Mädchen und Frauen. Unter anderem deshalb mahnt das Deutsche Ärzteblatt zu mehr Zurückhaltung beim Einsatz solcher Maßnahmen (<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/145814/Genderdysphorie-Mehr-Zurueckhaltung-bei-der-Therapie-von-Kindern-mit-Pubertaetsblockern?rt=4225dda4d9f8cb1f4f283e66c3a7da99>).

zu d) Die im März 2023 von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin soll u.a. die Legalisierung von Eizellspende und Leihmutterschaft prüfen (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/sachverstaendigenkommission-nimmt-arbeit-auf-223464>).

Sonderthema: Gewalt gegen Frauen

I. Schutz und Unterstützung

Die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen der Vereinten Nationen (UNDEVW) erkennt an:

„Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die dazu geführt haben, dass die Frau vom Mann dominiert und diskriminiert und daran gehindert wird, sich voll zu entfalten, und dass diese Gewalt gegen Frauen einer der maßgebenden sozialen Mechanismen ist, durch welche Frauen im Vergleich zu Männern in eine untergeordnete Position gezwungen werden.“

Erläuterung

Diese Dominanz von Gewalt und Diskriminierung geschieht auf der Grundlage des Geschlechts und nicht einer „Genderidentität“.

Die Gleichsetzung der Kategorie „Geschlecht“ mit der Kategorie „Genderidentität“ behindert den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt, die Männer und Jungen gegen sie ausüben. Sie ermöglicht Männern, die eine weibliche „Genderidentität“ für sich proklamieren, zunehmend Zugang zu geschlechtsspezifischen, für Frauen geschaffenen Unterstützungsangeboten und Opferhilfe-Einrichtungen, und zwar sowohl als Nutzer wie auch als Anbieter dieser Angebote. Dies schließt spezialisierte geschlechtsspezifische Einrichtungen und Vorkehrungen für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen ein, wie etwa Frauenschutzhäuser und Frauengesundheitseinrichtungen. Es beinhaltet auch andere Angebote und Bereiche, in denen die Trennung nach Geschlecht für die Förderung der körperlichen Sicherheit, Gesundheit, Privatsphäre und Würde von Frauen und Mädchen entscheidend ist.

Im November 2022 wendet sich die UN-Sonderbotschafterin zu Gewalt an Frauen, Reem Alsalem mit einem Brief an die schottische Regierung. Sie mahnt an, dass mit dem geplanten Self-ID Gesetz, Rechte von Frauen und Mädchen verletzt werden können (<https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gld=27681>).

Sie stellt klar, dass „*männliche Personen, die sich selbst als Frauen identifizieren*“, nicht in einem Frauengefängnis untergebracht werden sollen und sichergestellt werden muss, dass frauenspezifische Einrichtungen und Dienstleistungen „*für Frauen, die als Frauen geboren wurden*“, insbesondere Frauenhäuser und Einrichtungen für Betroffene sexueller Gewalt erhalten bleiben müssen. Diese müssten „*ausschließlich für ein Geschlecht oder nach Geschlecht getrennt*“ angeboten werden.

„Weitere Traumatisierungen von Gewaltopfern zu verhindern, ist insofern ein legitimer Grund für reine Frauenräume. (...) Leider bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass es nicht gelingt, den weiblichen Überlebenden von Männergewalt reine Frauenräume zur Verfügung zu stellen. Diese Frauen fühlen sich aufgrund des Erlebten nicht in der Lage, transinklusive Räume und Beratungsstellen aufzusuchen, was zu Selbstausgrenzung von unterstützenden Maßnahmen führt.“

Und weiter:

„Ich bitte die Regierung dringend darum, alle Betroffenenengruppen, die ihre Ansichten und Bedenken gegenüber diesem Gesetz vorbringen wollen, sorgfältig anzuhören. [...] Während ich der Regierung dafür lobe, die Stimmen von Transfrauen anzuhören, inklusive der Organisationen, durch die sie repräsentiert werden, so bin ich doch besorgt, dass bei den Anhörungen für diese Gesetzesänderung andere Gruppen von Frauen nicht genügend gehört wurden, vor allem die weiblichen Opfer von Gewalt. [...] Wenn man die Bedürfnisse von als Frau geborenen Überlebenden von Gewalt als unlauter darstellt und ihr Bedürfnis nach reinen Frauenschutzzräumen

und Beratung infrage stellt, dann ist dies nicht opferzentriert und ignoriert die unfreiwillige Traumatisierung des Opfers, seine Anliegen und seine Würde.“

Die Anwesenheit von Männern in Frauenräumen und bei für Frauen geschaffenen Angeboten, Einrichtungen und Leistungen untergräbt deren Ziel, das eben im Schutz von Frauen und Mädchen liegt, und kann Frauen und Mädchen Gefahren durch gewaltbereite Männer aussetzen, die von sich eine weibliche „Genderidentität“ behaupten.

Ausschließlich Frauen vorbehaltene Einrichtungen sollen deshalb spezifische Angebote und Leistungen für Frauen und Mädchen umfassen, die Opfer von Gewalt geworden sind: Unterstützungsangebote für Vergewaltigungsoffer, spezialisierte Gesundheitseinrichtungen, eigens geschaffene und ausgestattete Polizeistellen sowie Frauenhäuser für Mädchen und Frauen, die Schutz vor häuslicher Gewalt oder anderer Misshandlung suchen.

Weitere geschlechtsspezifische Einrichtungen müssen die körperliche Sicherheit, Privatsphäre und Würde von Frauen und Mädchen sicherstellen. Dazu gehören Strafanstalten, Gesundheitsdienste und Krankenstationen, Rehabilitationszentren für Drogenabhängige, Unterkünfte für Obdach- und Wohnungslose, Toiletten, Dusch- und Umkleieräume sowie alle anderen geschlossenen Räume, in denen Personen leben oder sich umziehen und entkleidet aufhalten könnten.

Ausschließlich für ein Geschlecht und für die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen konzipierte Einrichtungen sollen hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Qualität denjenigen für Männer und Jungen mindestens gleichwertig sein und sie sollen Männer, die von sich eine weibliche „Genderidentität“ behaupten, nicht zulassen (siehe auch Womens Declaration, <https://womensdeclaration.com/de/>).

Beispiele

- In vielen Frauenhäusern werden inzwischen Männer die sich als Frauen definieren aufgenommen. Die von Männergewalt betroffenen Bewohnerinnen werden dazu nicht gefragt, ihre Retraumatisierung wird in Kauf genommen. Ihre Reaktionen sind aber eindeutig, sie fühlen sich bedroht und in ihrem Schutzbedürfnis nicht unterstützt (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus244959618/Frauenhaeuser-Interessen-biologischer-Frauen-duerfen-nicht-verschwinden.html>).
- Das „Bündnis Istanbul-Konvention“ besteht aus einer Reihe von NGOs, die zum Teil im Feld der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Mädchen und Frauen arbeiten. U.a. sind im Bündnis die großen Verbände der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen vertreten. Im Dezember 2023 wandte sich dieses Bündnis gegen die Definition der geschlechtsspezifischen Gewalt in der Istanbul-Konvention und formulierte in einem beispiellosen und ungeheuerlichen Vorgang kurzerhand eigenmächtig eine eigene Definition. Hiermit steht zu befürchten, dass die im „Bündnis Istanbul-Konvention“ organisierten und staatlich finanzierten Träger zukünftig, wie von ihnen selbst proklamiert, Männer mit einer „Genderidentität“ in ihre Angebote inkludieren - und Frauen mit einer solchen exkludieren. Damit ist die Umsetzung des Rechtsanspruchs aller Mädchen und Frauen stark gefährdet (<https://www.frauenrat.de/buendnis-istanbul-konvention-verabschiedet-definition-von-geschlechtsspezifischer-gewalt/>).
- Diverse Fachberatungsstellen für von sexuellem Missbrauch betroffenen Mädchen und Frauen haben ihr Angebot neu ausgerichtet auf „Mädchen*, junge Frauen*, trans*, inter* und nicht-binäre Personen“ und beschränken die Durchführung der Beratungstätigkeit nicht mehr auf weibliches Fachpersonal. Damit wurde das Angebot für betroffene Mädchen und Frauen wesentlich verschlechtert (<https://archive.is/NcX8l>).
- Zahlreiche Männer mit einer „Genderidentität“ sind in Frauenhaftanstalten inhaftiert, so zum Beispiel fünf in Nordrhein-Westfalen (<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-1667.pdf>); in Berlin wurden seit September 2021 drei Männer mit einer „Genderidentität“ in ein Frauengefängnis verlegt (<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-12845.pdf>).

- Im Januar 2024 wurde ein Mann mit einer „Genderidentität“ aus einem nordrhein-westfälischen Frauengefängnis entlassen, nachdem er eine Gesamtstrafe von 30 Jahren für Verurteilungen im Zusammenhang mit dem Mord an seiner Frau, einem Einbruchversuch und zwei Geiselnahmen während der Haft verbüßt hatte, wobei er unter anderem eine Krankenschwester fesselte und sie zu "völlig entwürdigenden sexuellen Handlungen" zwang (<https://reduxx.info/germany-trans-identified-male-in-psychiatric-ward-who-murdered-wife-seeking-placement-in-womens-prison-forever/>).
- Eine VDI-Richtlinie wird vom Verein Deutscher Ingenieure aufgestellt. Derzeit gibt es über 2050 gültige VDI-Richtlinien. Sie enthalten Empfehlungen und Regeln im Bereich der Ingenieurwissenschaften und zum Stand der Technik. Besondere rechtliche Bedeutung erlangen VDI-Richtlinien national zum Beispiel durch die Aufnahme in Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse oder Vorschriften und in privaten Verträgen. Die Richtlinien sind insbesondere auch relevant für öffentliche Gebäude. - Im Jahr 2023 führte der VDI ein Einspruchsverfahren für die Neugestaltung der Sanitär Richtlinien durch, mit dem Ziel einer Empfehlung für die Abschaffung von geschlechtergetrennten Toiletten zugunsten von Unisex-Toiletten. Das Verfahren wurde kritisiert, da die Vielzahl von Eingaben in Bezug auf Frauenrechte in einem intransparenten Verfahren kein Gehör finden sollte (<https://geschlecht-zaehlt.de/die-vdi-anhoerung-zur-toilettenrichtlinie-eine-farce/>).

II. Datensammlung und Forschung

In den Allgemeinen Empfehlungen Nr. 35 zu CEDAW unterstreicht der zugehörige Ausschuss, wie wichtig es ist, Daten zu erheben und zu sammeln, sowie Statistiken über die Verbreitung der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen zu erstellen, um effektive Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung dieser Gewalt entwickeln zu können.

Die Vertragsstaaten sollen *„die Forschungstätigkeit fördern, Daten sammeln und Statistiken, insbesondere über Gewalt in der Familie, erstellen, die über die Verbreitung der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen Aufschluss geben, und Forschungsarbeiten über die Ursachen, die Art, die Schwere und die Folgen der Gewalt gegen Frauen sowie über die Wirksamkeit der ergriffenen Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen anregen; diese Statistiken und Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen“* (Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (UNDEVW), Artikel 4 (k)).

„Geschlechtsdifferenzierte Daten sind nach Geschlechtern getrennt erfasste Daten, also solche, die kreuzklassifiziert neben weiteren Kategorien nach Geschlecht erhoben werden und die Informationen über Männer und Frauen und Jungen und Mädchen einzeln darlegen. Geschlechtsdifferenzierte Daten spiegeln soziale Rollen, reale Situationen und allgemeine Bedingungen von Frauen und Männern und Mädchen und Jungen in allen Bereichen der Gesellschaft wider (...). Werden Daten nicht nach Geschlecht differenziert, erschwert dies das Erkennen tatsächlicher und potenzieller Ungleichheiten“ (UN Women, Gender Equality Glossary).

Erläuterung

Die Gleichsetzung von Geschlecht mit „Genderidentität“ führt dazu, dass unzutreffende und damit irreführende Daten über Gewalt gegen Frauen und Mädchen erhoben werden, weil diese Gleichsetzung Gewalttäter anhand ihrer „Genderidentität“ erfasst und nicht auf der Grundlage ihres realen Geschlechts. Dies führt zu einer erheblichen Erschwernis, wenn es darum geht, wirksame Gesetze, politische Maßnahmen und andere Strategien und Aktionen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten.

Beispiele

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde mit einem Gutachten zu einem menschenrechtsbasierten indikatoren gestützten Monitoring zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland beauftragt. In diesem Gutachten verwendet das Institut die eigens gestrickte

Definition des Bündnis Istanbul-Konvention und exkludiert zugunsten von Männern mit einer „Genderidentität“ alle Mädchen und Frauen mit einer solchen. Es steht zu befürchten, dass die Folge ein Monitoring sein wird, das auf „Genderidentität“ und nicht auf Geschlecht beruht. Vor den Hintergrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus CEDAW und Istanbul-Konvention wäre dies fatal (<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/erster-bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-in-deutschland-veroeffentlicht>).

Fazit

Die Unterzeichnerinnen äußern ihre große Sorge über die unzureichende Umsetzung der von Deutschland ratifizierten Konventionen. Wir sehen eine gravierende Einschränkung der völkerrechtlich verbrieften Rechte von Mädchen und Frauen durch die genannten Entwicklungen und die nationale Umdefinition des Geschlechtsbegriffes der den internationalen Konventionen zugrunde liegt..

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um eine Intervention und Einforderung einer Stellungnahme der deutschen Bundesregierung und bitten Sie, uns über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Wir bitten außerdem um eine Bestätigung des Eingangs unserer Eingabe.

Mit freundlichen Grüßen

als **Erstunterzeichnerinnen und Kontaktpersonen**

Manuela Schon (1982), Sozialwissenschaftlerin mit besonderem Schwerpunkt auf geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mädchen und Frauen, langjährige Berufserfahrung in der Umsetzung von Gesetzen und Konventionen. Kontakt: m.schon@posteo.de

Prof. Dr. Monika Barz (1953), Aktivistin der (kirchlichen) Frauen- und Lesbenbewegung, Lehre, Forschung und Publikationen zu Frauen- und Geschlechterfragen, Mitbegründerin LSBTTIQ-Netzwerk Baden-Württemberg, Trägerin des Bundesverdienstkreuz, seit 2016 im Ruhestand. Kontakt: mobarz@web.de

Monne Kühn (1949), Diplompädagogin, seit Anfang der 70er Jahre frauen-/lesbenpolitisch aktiv. 1988-2018 Mitarbeiterin, seit 2018 im Vorstand des Autonomen Frauen- und Kinderhaus e.V. Uelzen. Schwerpunkt geschlechtsspezifische Gewalt von Männern gegen Frauen und Kinder. Kontakt: monnek@t-online.de

Mitzeichnende Organisationen

Arbeitskreis „Geschlechtsbasierte Rechte der Frau“ (AK-GRF)
 Deutsche Gesellschaft für Lesbisches Lesben (DGLL)
 Diskussion und Aktion
 Europäische Gesellschaft für Geschlechtergerechtigkeit (EGG) - Deutschland
 Fairplay für Frauen
 Femicide Observation Center Germany - F.O.C.G.
 Feministische Partei DIE FRAUEN
 Feministische Partei DIE FRAUEN, Landesverband Berlin
 Frauenaktionsbündnis FAB
 Frauen Aktion München (fam)
 Frauen- und Kinderhaus e.V. Uelzen
 Frauenheldinnen e.V.
 Frauen sprechen!
 Geschlecht zählt!

Lasst Frauen sprechen!
 Interessengemeinschaft Transteens Sorge berechtigt - Germany (TTSB)
 Orga Fachtagung Frauenrechte
 Radfem Kollektiv Berlin
 Safia - Lesben gestalten ihr Alter e.V.
 SISTERS - für den Ausstieg aus der Prostitution! e.V.
 Verein feministischer Diskurs

